

## Amtliche Bekanntmachungen

### Hansestadt Osterburg (Altmark)

- Nutzungsentgeltordnung für die Sportstätte „Bleiche“ der Hansestadt Osterburg (Altmark) Seite 5
- Haushaltssatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) für das Haushaltsjahr 2009 Seite 5-6
- Mitteilung zur Durchführung der Schau der Gewässer II. Ordnung Seite 6

### Verwaltungsgemeinschaft Osterburg

- Gebietsänderungsvertrag Seite 7-16
- Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages Seite 16-17
- Öffentliche Bekanntmachung des Gemeindevorstandes der Hansestadt Osterburg (Altmark) und seines Stellvertreters Seite 18
- Öffentliche Bekanntmachung zur Bildung des Gemeindevorstandes für die Kommunalwahl (Bürgermeisterwahl, Stadtratswahl und Ortschaftsratswahlen) Seite 18
- Öffentliche Bekanntmachung des Wahltermins der Bürgermeisterwahl und der Stichwahl Seite 19
- Öffentliche Bekanntmachung der Stellenausschreibung zur Bürgermeisterwahl Seite 19-20
- Öffentliche Bekanntmachung zur Bildung der Gemeindevorstände für die Europawahl und Kommunalwahl Seite 20
- Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl des Stadtrates der Hansestadt Osterburg (Altmark) und die Wahl der Ortschaftsräte Seite 21-22
- Information des Flussbereiches Osterburg zur Nutzung der Deiche und der Deichverteidigungswege auf den Elbe- und Alanddeichen Seite 22-23

### Nutzungsentgeltordnung für die Sportstätte „Bleiche“ der Hansestadt Osterburg (Altmark)

Auf der Grundlage der §§ 4, 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziff. 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in ihrer zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) auf seiner Sitzung am 12.02.2009 die nachfolgende Nutzungsentgeltordnung für die Sportstätte „Bleiche“ beschlossen.

Für die Nutzung der Sportstätte „Bleiche“ werden durch die Hansestadt Osterburg (Altmark) folgende Nutzungsentgelte erhoben:

1. Schulen, in Trägerschaft der Hansestadt Osterburg (Altmark), sowie alle Kindertagesstätten der Hansestadt Osterburg (Altmark) nutzen die Sportstätte und das Sozialgebäude kostenlos.
2. Eingetragene Sportvereine der Hansestadt Osterburg (Altmark) können für den Übungs-, Trainings- und Spielbetrieb die Sportstätte und das Sozialgebäude kostenlos nutzen.
3. Krankenkassen, freie Bildungsträger etc. entrichten 50,00 € je Stunde. Die Nutzung des Sozialgebäudes ist darin enthalten.
4. Schulen, in Trägerschaft des Landkreises, entrichten 35,00 € je Unterrichtsstunde. Die Gebühren werden für den Sportunterricht, Kursstunden, Arbeitsgemeinschaften und Sportfeste erhoben. Sämtliche Sportanlagen sowie Sportgeräte können genutzt werden. Die Nutzung des Sozialgebäudes ist in der Gebühr enthalten.

5. Für kulturelle Veranstaltungen, die durch eingetragene Vereine (e.V.) der Hansestadt eintrittsfrei organisiert werden, ist keine Nutzungsgebühr zu entrichten. Das Sozialgebäude kann kostenfrei genutzt werden.
6. Für kulturelle Veranstaltungen, die durch eingetragene Vereine (e.V.) der Hansestadt unter Erhebung von Eintrittsgeldern durchgeführt werden, sind 25,00 € je Stunde zu entrichten. Die Benutzung des Sozialgebäudes ist darin enthalten.
7. Kommerzielle Veranstalter entrichten eine Grundgebühr in Höhe von 500,00 € und 50,00 € pro Veranstaltungsstunde. Die Benutzung des Sozialgebäudes ist darin enthalten.
8. Für die Benutzung der Duschen im Sozialgebäude wird ein Entgelt in Höhe von 0,50 € pro Duschmarke erhoben.
9. Über Anträge von Nutzern auf Minderung oder Erlass der in den Ziffern 6 und 7 festgelegten Nutzungsentgelte entscheidet der Hauptausschuss.
10. Diese Entgeltordnung tritt am 01.03.2009 in Kraft.

Osterburg, den 13.02.2009



Hartmuth Raden  
Bürgermeister

### Haushaltssatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund der § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA Nr. 43/S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat Osterburg in seiner Sitzung am 11. Dezember 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	10.843.700,00 €
in der Ausgabe auf	10.843.700,00 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	2.618.200,00 €
in der Ausgabe auf	2.618.200,00 €

festgesetzt.

#### § 2

Eine Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

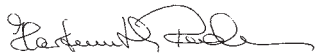
Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.900.000,00 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer A	300 v.H.
2.	Grundsteuer B	350 v.H.
3.	Gewerbsteuer	350 v.H.

Osterburg, den 12.12.2008



Hartmuth Raden  
Bürgermeister



### **Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) für das Haushaltsjahr 2009**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.


Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 (3) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 565) in der zurzeit gültigen Fassung

vom 26.02.2009 bis 06.03.2009

zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude, Ernst-Thälmann-Straße 10 in Osterburg während der Dienststunden öffentlich aus.

Osterburg, den 25.02.2009



Hartmuth Raden  
Bürgermeister

### **Öffentliche Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes "Uchte"**

-Körperschaft des öffentlichen Rechts -  
Stendal, Johannisstraße 3 -Tel. 0 39 31 / 71 28 69

Die Schau der Gewässer 11. Ordnung für die Stadt Osterburg, die sich im Schaubezirk GOLDBECK befindet, wird am

**Dienstag, den 24. März 2009**

gemäß Satzung des Unterhaltungsverbandes "Uchten" durchgeführt.

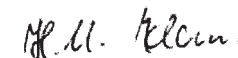
Schaubeauftragte des Verbandes sind:

1. Herr Otto Voigtländer, Baben
2. Herr Jürgen Bethge, Erleben
3. Herr Erich Schulz, Klein Schwechten OT Häsewig

Bürger, die Hinweise oder Mängel an den Gewässern bekannt geben wollen, wenden sich bitte an die Stadtverwaltung, die Schaubeauftragten oder an die Geschäftsstelle des Verbandes in Stendal.



B. Klee  
Verbandsvorsteher



H.-U. Klante  
Geschäftsführer

## Gebietsänderungsvertrag

Bildung einer neuen Gemeinde aus allen Mitgliedsgemeinden der  
Verwaltungsgemeinschaft Osterburg zum 01.07.2009

Aufgrund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom  
05.10.1993 in der zur Zeit geltenden Fassung haben die Gemeinderäte der Gemeinden

a)	Ballerstedt	am: 24.11.2008
b)	Düsedau	am: 12.11.2008
c)	Erxleben	am: 10.11.2008
d)	Flessau	am: 27.11.2008
e)	Gladigau	am: 26.11.2008
f)	Königsmark	am: 25.11.2008
g)	Krevese	am: 12.11.2008
h)	Meseberg	am: 19.11.2008
i)	Rossau	am: 10.11.2008
j)	Walsleben	am: 10.11.2008
k)	Hansestadt Osterburg (Altmark)	am: 06.11.2008

beschlossen, dass ihre Gemeinden und die Verwaltungsgemeinschaft Osterburg aufgelöst und  
nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung zu einer neuen Gemeinde mit dem Namen

### Hansestadt Osterburg (Altmark)

vereinigt werden.

Die Bürger der Gemeinden a) bis k) sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA am 30.03.2008 angehört  
worden.

In Ausführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Gemeinderäte sowie der hieraus  
entstandenen Rechts- und Verwaltungsfragen schließen alle Gemeinden a) bis k) nachstehenden  
Vertrag zur Gebietsänderung.

#### § 1

Neubildung, Name, Benennung und Bezeichnung von Ortsteilen

- Mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung werden die bisher selbständigen Gemeinden
  - Ballerstedt mit den Ortsteilen Ballerstedt und Klein Ballerstedt
  - Düsedau mit den Ortsteilen Düsedau und Calberwisch
  - Erxleben mit den Ortsteilen Erxleben und Polkau
  - Flessau mit den Ortsteilen Flessau, Storbeck, Natterheide, Rönnebeck und Wollenrade
  - Gladigau mit den Ortsteilen Gladigau, Schmiersau und Orpensdorf
  - Königsmark mit den Ortsteilen Königsmark, Rengerslage, Wasmerslage und Wolterslage
  - Krevese mit den Ortsteilen Krevese, Dequede, Polkern und Röthenberg
  - Meseberg
  - Rossau mit den Ortsteilen Rossau und Schliecksdorf
  - Walsleben mit den Ortsteilen Walsleben und Uchtenhagen
  - Hansestadt Osterburg (Altmark) mit den Ortsteilen Osterburg, Dobbrun, Krumke und Zedau

aufgelöst.

- Die neue Gemeinde umfasst das Gebiet der in Absatz 1 genannten Gemeinden.
- Die neue Gemeinde erhält den Namen: **Hansestadt Osterburg (Altmark)**.

- Mit Wirksamkeit der Bildung der neuen Hansestadt Osterburg (Altmark) ist die Verwaltungsgemeinschaft Osterburg aufgelöst.
- Die bisher selbständigen Gemeinden a) bis k) sowie die bisherigen Ortsteile der Gemeinden a) bis k) werden Ortsteile der neuen Hansestadt Osterburg (Altmark). Die Ortsteile sind in die Hauptsatzung der neuen Gemeinde aufzunehmen.
- Die neue Gemeinde hat ihren Verwaltungssitz im Ortsteil Osterburg.
- Jeder Ortsteil führt neben dem Namen der neuen Gemeinde seinen bisherigen Namen als Ortsteilnamen weiter.
- Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst  
der Name des jeweiligen Ortsteils,  
darunter die Worte Hansestadt Osterburg (Altmark)  
und darunter die Worte Landkreis Stendal  
stehen.
- Für das Ortseingangsschild des Ortsteils Osterburg gilt, dass darauf der Name „Hansestadt Osterburg (Altmark)“ und darunter die Worte „Landkreis Stendal“ stehen.
- Die an der Neubildung beteiligten Gemeinden und nunmehrigen Ortsteile sowie ihre Vereine können ihre bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrer Ortschaft weiter führen.
- Die neue Hansestadt Osterburg (Altmark) kann die Übernahme des Wappens und der Flagge der aufgelösten Hansestadt Osterburg (Altmark) beantragen.

#### § 2

##### Rechtsnachfolge

- Mit dem Zeitpunkt der Auflösung tritt die neue Hansestadt Osterburg (Altmark) für die aufgelösten Gemeinden a) bis k) und die Verwaltungsgemeinschaft Osterburg die Rechtsnachfolge an. Sie tritt insbesondere in die in Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen ein, denen die aufgelösten Gemeinden a) bis k) und die aufgelöste Verwaltungsgemeinschaft angehörten. Darüber hinaus tritt sie in die von ihnen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.
- Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der aufgelösten Gemeinden a) bis k) und der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft geht mit dem Zeitpunkt der Auflösung in das Eigentum der neuen Hansestadt Osterburg (Altmark) über.
- Das bewegliche Eigentum der aufgelösten Gemeinden a) bis k) soll vorrangig in den aufgelösten Gemeinden a) bis k) genutzt werden. Die Entscheidungskompetenz liegt ausschließlich beim Bürgermeister.

#### § 3

##### Personalübergang

- Die aufzulösenden Gemeinden a) bis k) werden ab 01.01.2009 bis zum Zeitpunkt der wirklichen Neubildung keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Bestätigung des Gemeinschaftsausschusses beschließen.
- Die derzeit in den aufzulösenden Gemeinden a) bis k) Beschäftigten sollen vorrangig für Arbeiten in der jeweils aufgelösten Gemeinde a) bis k) eingesetzt werden. Die Entscheidungskompetenz liegt ausschließlich beim Bürgermeister.

#### § 4 Einwohner und Bürger

1. Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in den aufgelösten Gemeinden a) bis k) auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der neuen Hansestadt Osterburg (Altmark) angerechnet.
2. Die Einwohner einer der aufgelösten Gemeinden a) bis k) haben im Verhältnis zu den Einwohnern der jeweils anderen aufgelösten Gemeinden a) bis k) die gleichen Rechte und Pflichten.
3. Die öffentlichen Einrichtungen der aufgelösten Gemeinden a) bis k) stehen allen Einwohnern im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

#### § 5 Organe der Gemeinde - Stadtrat und Bürgermeister

1. Die Neuwahl des Stadtrates erfolgt nach den Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (§§ 58 ff. KWG LSA) frühestens sechs Monate vor der wirksamen Bildung der neuen Gemeinde.
2. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.
3. Der Termin der Wahl des Bürgermeisters wird durch die Wahlkommission festgelegt, wenn möglich sollte sie am selben Tag wie die Wahl des Stadtrates erfolgen.

#### § 6 Bildung von Ortschaften

1. In den aufgelösten Gemeinden a) bis k) und zukünftigen Ortschaften der neuen Hansestadt Osterburg (Altmark) wird die Ortschaftsverfassung nach den §§ 86 ff. GO LSA auf unbestimmte Zeit eingeführt. In den aufgelösten Gemeinden a) bis k) mit ihren bisherigen Ortsteilen werden Ortschaftsräte mit Ortsbürgermeistern gebildet.
2. Der Termin der Wahl der jeweiligen Ortschaftsräte wird durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde festgelegt.
3. Für die Ortschaft Rossau wird geregelt: Nach Beendigung seiner Wahlperiode am 30.09.2009 scheidet der bisherige Bürgermeister aus seiner Funktion als Ortsbürgermeister aus, bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat. Der Ortschaftsrat wählt dann auf der Grundlage des § 88 Abs. 1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte.
4. Die Mitglieder des Ortschaftsrates werden nach den für die Wahl der Gemeinderäte geltenden Vorschriften gewählt.  
Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates für die Ortschaften bewegt sich im Rahmen des § 86 Abs. 5 GO LSA. Es wird festgelegt, dass jede Ortschaft mit weniger als 1000 Einwohnern je angefangene 100 Einwohner ein Mitglied für den Ortschaftsrat stellt. Für Flessau und Osterburg wird die Mitgliederzahl auf 9 festgelegt. Somit ergibt sich folgende Mitgliederzahl in den einzelnen Ortschaften:

Ballerstedt	4 Mitglieder	Königsmark	6 Mitglieder
Düsedau	4 Mitglieder	Krevese	6 Mitglieder
Erleben	5 Mitglieder	Meseberg	4 Mitglieder
Flessau	9 Mitglieder	Rossau	5 Mitglieder
Gladigau	4 Mitglieder	Walsleben	5 Mitglieder
Osterburg	9 Mitglieder		

5. Die Zahl der jeweiligen Mitglieder der Ortschaftsräte wird in die Hauptsatzung der neuen Hansestadt Osterburg (Altmark) aufgenommen.
6. Die Mitglieder des Ortschaftsrates haben das Recht, auch an nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Zuhörer teilzunehmen, soweit Belange der Ortschaft berührt sind.
7. Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der neuen Gemeinde zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Ihm obliegt eine Beratungspflicht gegenüber der Verwaltung. Zudem hat er ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die in § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 bis 7 GO LSA aufgeführt sind, zu hören
8. Die neue Hansestadt Osterburg (Altmark) überträgt durch Hauptsatzung den Ortschaftsräten entsprechend § 87 Abs. 2 GO LSA folgende Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Gemeinde:
  - a) Veranstaltungen der Heimatpflege und Förderung des örtlichen Brauchtums,
  - b) Zuwendung für Vereine, Verbände und Organisationen,
  - c) Aufwendungen der sozialen Betreuung von Jugendgruppen, sowie Altenbetreuung, insbesondere für Seniorenfeiern, Faschingsfeiern, Kinderfeste und ähnliche gemeindliche Veranstaltungen,
  - d) repräsentative Leistungen, Jubiläen und Ehrungen, Öffentlichkeitsarbeit,
  - e) Pflege von partnerschaftlichen Beziehungen
  - f) Verfügung über die historischen Fahrzeuge und Gerätschaften der jeweiligen Ortschaft

Zur Erfüllung der o. a. Aufgaben werden den Ortschaften im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel für das erste Jahr nach wirksamer Bildung der neuen Hansestadt Osterburg (Altmark) (2010) folgende Beträge je Einwohner zur Verfügung gestellt:

Ballerstedt	3,00 €/Einwohner
Düsedau	5,62 €/Einwohner
Erleben	3,00 €/Einwohner
Flessau	3,24 €/Einwohner
Gladigau	10,13 €/Einwohner
Königsmark	6,89 €/Einwohner
Krevese	8,08 €/Einwohner
Meseberg	6,52 €/Einwohner
Rossau	5,20 €/Einwohner
Walsleben	3,01 €/Einwohner
Osterburg	1,87 €/Einwohner

Diese Beträge wurden aus den Haushaltsansätzen 2008 und Vorjahre der aufzulösenden Gemeinden für freiwillige Leistungen ermittelt.

Der sich ergebene Gesamtbetrag ist im Haushaltsplan getrennt nach Ortschaften zu veranschlagen.

9. Dem Ortschaftsrat wird darüber hinaus in der Hauptsatzung die Entscheidungskompetenz über die Verwendung der Mittel nach Absatz 8 übertragen.
10. Gemäß § 87 Abs. 2 Nr. 4 GO LSA wird den Ortschaftsräten die Zuständigkeit für die Vergabe und Bewirtschaftung der Dorfgemeinschaftshäuser und Vereinshäuser übertragen. Entsprechende Wertgrenzen werden in die Hauptsatzung der neuen Hansestadt Osterburg (Altmark) aufgenommen.
11. Die Regelungen der Abs. 1 bis 10 werden in die Hauptsatzung der neuen Hansestadt Osterburg (Altmark) aufgenommen.

## § 7 Mitwirkung der Ortsbürgermeister

1. Die Ortsbürgermeister repräsentieren ihre Ortschaften. Ihnen obliegt es, u. a. Einwohner und Bürger der Ortschaft zu Jubiläen zu beglückwünschen.
2. Die Ortsbürgermeister bereiten die Beschlüsse des jeweiligen Ortschaftsrates vor und führen sie in Vertretung des Bürgermeisters aus. Sie leiten die Sitzungen des Ortschaftsrates und erfüllen die ihnen vom Ortschaftsrat übertragenen Aufgaben.
3. Die Ortsbürgermeister haben den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Sie haben dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
4. Die jeweiligen Ortsbürgermeister oder ihre Stellvertreter können an Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und Auskunft vom Bürgermeister in Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, verlangen. Sie sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

## § 8 Entwicklung der Ortschaft

1. Die neue Hansestadt Osterburg (Altmark) verpflichtet sich im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, die aufgelösten Gemeinden a) bis k) als Ortschaften so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Auflösung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der aufgelösten Gemeinden a) bis k) gemäß ihrer Entwicklungsstände und ihrer gemeindlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen.
2. Die neue Hansestadt Osterburg (Altmark) wird den Bestand und den Betrieb der in den aufzulösenden Gemeinden a) bis k) vorhandenen kommunalen Einrichtungen soweit als möglich gewährleisten. Die Einrichtungen sind diesem Vertrag als Anlage 2 (kommunale Einrichtungen) beigelegt.  
Diese Verpflichtung der neuen Hansestadt Osterburg (Altmark) entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen ändern. Der Ortschaftsrat ist nach § 87 Abs. 1 Nr. 4 GO LSA zu hören.
3. Die neue Hansestadt Osterburg (Altmark) verpflichtet sich, alle bestehenden Dorfgemeinschaftshäuser bzw. Vereinshäuser für mindestens zehn Jahre so weit als möglich zu unterhalten.
4. Die neue Hansestadt Osterburg (Altmark) ist gehalten, die geplanten Investitionen der aufgelösten Gemeinde a) bis k) im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu realisieren.
5. Für die Gemeinde Walsleben wird vereinbart, dass das Geld aus der noch ausstehenden Auseinandersetzung der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Mittlere Uchte, nur für Investitionen in der Ortschaft Walsleben zu verwenden ist. Über die Verwendung entscheidet der Ortschaftsrat.

## § 9 Ortsrecht

1. Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden a) bis k) und der Verwaltungsgemeinschaft Osterburg gilt, soweit es nicht durch die Zusammenlegung gegenstandslos geworden ist, für den jeweiligen ursprünglichen Geltungsbereich solange fort, bis es durch die neu gebildete Gemeinde wirksam ersetzt wird. Das fortgeltende Ortsrecht ist bis zum Ende der ersten Amtszeit des neu zu wählenden Stadtrates zu ersetzen. Dies gilt nicht für die Satzungen/Ordnungen über die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser/ Vereinshäuser und die Benutzung der Kindertagesstätten. Diese sind im letzten Jahr der ersten Amtszeit des neu zu wählenden Stadtrates zu ersetzen.

2. In der Anlage 3 sind die Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der aufgelösten Gemeinden a) bis k) und der Verwaltungsgemeinschaft aufgeführt.
3. Die Hauptsatzung, die Geschäftsordnung, die Entschädigungssatzung sowie die Bekanntmachungssatzung für die neue Gemeinde sind unverzüglich nach der Konstituierung des neu zu wählenden Stadtrates zu erlassen.  
Bis zum Inkrafttreten einer Bekanntmachungssatzung der neu gebildeten Hansestadt Osterburg (Altmark) wird vereinbart, dass für Bekanntmachungen im Sinne der §§ 6 Abs. 2 Satz 2 und 50 Abs. 4 GO LSA die bisherigen Regelungen der jeweils aufgelösten Gemeinden a) bis k) weiter gelten.

## § 10 Haushaltsführung

1. Die Haushaltssatzungen der aufgelösten Gemeinden a) bis k) bleiben bis zum 31. Dezember 2009 in Kraft.
2. Die Gemeinden a) bis k) werden sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Neubildung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der neuen Gemeinde Nachteile bringen könnten.

## § 11 Steuersätze

1. Bis zum 31.12.2011 werden die in nachfolgend aufgeführter Tabelle aufgelösten Gemeinden die im Haushaltsjahr 2008 geltenden Steuerhebesätze beibehalten:

Gemeinde	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
a) Ballerstedt	300	350	350
b) Düsedau	300	350	300
c) Erxleben	300	350	250
d) Flessau	200	300	350
f) Königsmark	300	350	250
g) Krevese	300	350	250
h) Meseberg	300	350	250
j) Walsleben	300	350	350
k) Hansestadt Osterburg (Altmark)	300	350	350

2. Die Satzungen über die Feststellung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer gelten in den aufgelösten Gemeinden  
e) Gladigau bis zum 31.12.2012 und  
i) Rossau bis zum 31.12.2011  
weiter.  
Diese Satzungen sind als Ortsrecht in der **Anlage 3** aufgeführt.

## **§ 12 Investitionen**

1. Die neue Hansestadt Osterburg (Altmark) wird die in den Haushaltsplänen 2009 veranschlagten und alle (auch zuvor) begonnenen Bau- bzw. Investitionsmaßnahmen weiterführen und ordnungsgemäß beenden.
2. Die neue Hansestadt Osterburg (Altmark) darf für Rücklagen und Haushaltsmittel, einschließlich Ausgabereise, die aus dem Jahr 2009 und Vorjahren für die jeweilige Gemeinde a) bis k) hervorgehen, die Zweckbindung nicht verändern, es sei denn, dass der entsprechende Ortschaftsrat einer Änderung zustimmt.
3. Die für die an der Bildung der Einheitsgemeinde in der freiwilligen Phase gewährte investive Förderung der Landesregierung an die beteiligten Gemeinden stellt die neue Hansestadt Osterburg (Altmark) anteilig der Förderhöhe der jeweiligen aufgelösten Gemeinde a) bis k) für investive Zwecke zur Verfügung.

## **§ 13 Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung**

1. Der neuen Hansestadt Osterburg (Altmark) obliegen mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BRSchG) in der zur Zeit geltenden Fassung.
2. Die Freiwilligen Feuerwehren der aufzulösenden Gemeinden a) bis k) bestehen als Ortsfeuerwehren der neuen Hansestadt Osterburg (Altmark) fort.
3. Die bisherigen Gemeindeführer der Gemeinden a) bis k) werden zu Ortswehrleitern bis zum Ende ihrer jeweiligen Amtszeit.
4. Der Stadtwehrleiter der bisherigen Hansestadt Osterburg (Altmark) wird bis zur Berufung eines neuen Stadtwehrleiters für die neu gebildete Hansestadt Osterburg (Altmark) mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Stadtwehrleiters beauftragt.
5. Historische Fahrzeuge und Gerätschaften der Feuerwehren verbleiben in den jeweiligen Ortswehren (Anlage 4).

## **§ 14 Schulwesen**

1. Die vorhandenen Schulstandorte ergeben sich aus dem genehmigten Schulentwicklungsplan des Landkreises Stendal. Zum jetzigen Zeitpunkt sind dies die Schulstandorte Hansestadt Osterburg (Altmark) und Flessau.
2. Die neue Hansestadt Osterburg (Altmark) wird sich bemühen, diese Schulstandorte zu erhalten.
3. Vor Stellungnahmen zur Änderung der Schuleinzugsbereiche im Schulentwicklungsplan sind die betroffenen Ortschaftsräte zu hören.

## **§ 15 Kindertagesstätten**

1. Die neue Hansestadt Osterburg (Altmark) verpflichtet sich im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, die vorhandenen kommunalen Kindertageseinrichtungen
  - Kindertagesstätte „Jenny Marx“ in Osterburg
  - Kindertagesstätte „Kleiner Fratz“ in Königsmark
  - Kindertagesstätte „Kleine Strolche“ in Walsleben
  - Kindertagesstätte „Zwergenland“ in Rossau
  - Hort Flessau

sowie die Einrichtungen in freier Trägerschaft

- Evangelische Kindereinrichtung in Osterburg
- DRK Kindereinrichtung „Sonnenschein“ in Osterburg
- Kindereinrichtung der Lebenshilfe in Flessau

zu erhalten.

2. Diese Verpflichtung der neuen Hansestadt Osterburg (Altmark) entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt, die verfügbaren Haushaltsmittel oder die rechtlichen Voraussetzungen ändern. Der Ortschaftsrat, in dessen Zuständigkeitsbereich die Kindertageseinrichtung ihren Sitz hat, ist nach § 87 Abs. 1 Nr. 4 GO LSA zu hören.
3. Die Satzungen für die kommunalen Kindereinrichtungen sind am Ende der ersten Wahlperiode des neu gewählten Stadtrats zu vereinheitlichen.

## **§ 16 Regelung von Streitigkeiten**

1. Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
2. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Der § 139 BGB findet keine Anwendung.
4. Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

## **§ 17 Sprachliche Gleichstellung**

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 18  
Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Landkreises Stendal als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Stendal zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.07.2009 in Kraft.

Gemeinde	Datum	Unterschrift	Stempel
a) Ballerstedt	12.08		
b) Düsedau	12.08		
c) Erxleben	12.08		
d) Flessau	12.08		
e) Gladigau	12.08		
f) Königsmark	12.08		
g) Krevese	12.08		
h) Meseberg	12.08		
i) Rossau	12.08		
j) Walsleben	12.08		
k) Hansesstadt Osterburg (Altmark)	12.08		

Anlage 1 – Übersicht über die Mitgliedschaften und Kapitalbeteiligungen der einzelnen Gemeinden und der Verwaltungsgemeinschaft Osterburg

Gemeinde	Bauhof Osterburg GmbH	Sternreiten	Stadtwerke Osterburg GmbH	Wohnungsgesellschaft mbH Osterburg	Ostdeutsche Kommunalversicherung (OKV)	Kreisfeuerwehrverband Stendal	Bund deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen	Altmärkischer Tierschutzverein Kreis Stendal e. V.	Umwelt- und Landschaftssanierung Beetzendorf	Forstbetriebgemeinschaft	Wasserverband	Unterhaltungsverband Milde-Biese	Unterhaltungsverband Seege-Aland	Unterhaltungsverband Uchte	Studieninstitut Sachsen-Anhalt	Kommunaler Arbeitgeberverband	Gesellschaft Förderung Umwelt, Straßen, Verkehr	Förderkreis Hochschule Stendal/Magdeburg	Landesfachverband Standesbeamte	Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt	KOWISA
a) Ballerstedt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b) Düsedau	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c) Erxleben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d) Flessau	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
e) Gladigau	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
f) Königsmark	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
g) Krevese	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
h) Meseberg	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
i) Rossau	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
j) Walsleben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
k) Osterburg	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsgemeinschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anlage 2:	kommunale Einrichtungen
Lauf. Nr.	Standortbezeichnung
Osterburg	Kita „Jenny-Marx“, Mühlenstr. 11 Hort, Bahnhofstr. 12 (Außenstelle von Kita „Jenny-Marx“) FFW-Osterburg, Stendaler Straße 17 FFW-Halle, Mühlenstraße 1 Grundschule „Hainstraße“, Hainstraße 14 Sportzentrum „Bleiche“, Werbener Straße Linden-Sporthalle, Lindenstraße 16 Friedrich-Ludwig-Jahn-Stadion mit Sozialgebäude, Kampfrichterturm und Tiefbrunne Biesebad/Biese cafe, Nordpromenade 1 Schwimmbad (Hallenbad) „Zum Fuchsbau“ Bibliothek, Großer Markt 10 Musikmarkthalle, Großer Markt 14 Stadtinfo, Großer Markt 15 Obdachlosenheim, Werbener Straße 2 Mülleponie, Meseberger Straße Volkssolidarität, Gartenstraße 32 Neptunbrunnen Rathaus, Kleiner Markt 7 Rathausanbau, Burgstraße 13 Verwaltungsgebäude, Ernst-Thälmann-Straße 10 Alte Grundschule (Leerstand), Burgstraße 18 Busbahnhof und drei weitere Bushaltestellen Parkplätze: Lindenstraße, Wasserstraße/Kirchstraße, Poststr., Ballerstedter Str., Karl-Marx-Str., Werner-Seelenbinder-Str., Werbener Straße/Gymnasium, Bleich Spielplätze: Ahornweg/Weinberg, August-Bebel-Str., Am Biesebad, Birkenweg, Flachsrothenstr., Golle Innenhof Nord und Süd, Karl-Marx-Str., Karl-Marx-Str./Werner-Seelenbinder-Str., Puschkinkinplatz, Schafdammsportplatz Ballerstedter Str., Stadtrandsiedlung, Stendaler.
Zedau	DGH-Zedau FFW-Zedau eine Bushaltestelle Spielplatz
Dobbrun	DGH-Dobbrun (Gemeinderaum), Dorfstraße FFW-Dobbrun, Dorfstraße zwei Bushaltestellen Spielplatz
Krumke	Kirche und Friedhof, Schlossstraße 2 Krumker Park, incl. Spielplatz DGH-Krumke (Gemeinderaum), Schlossstraße 30 Reithalle Krumke eine Bushaltestelle
Ballerstedt	FFW-Ballerstedt mit DGH, Trifftweg 20 Trauerhalle am Friedhof Spiel- und Bolzplatz zwei Bushaltestellen
Klein Ballerstedt	Trauerhalle, Klein Ballerstedt Spielplatz, Klein Ballerstedt zwei Bushaltestellen

Düsedau	FFW Düsedau, Alte Dorfstraße 31 DGH Düsedau, Alte Dorfstraße 31 Grüner Bereich (Gemeindearbeiter) an der Kreuzung L14-Erxleben Trauerhalle Düsedau + Vorplatz Friedhof mit Notbrunnen Spielplatz am DGH Dorfplatz /Spielplatz Düsedau (Am Bahnhof) zwei Bushaltestellen
Calberwisch	DGH Calberwisch, Schlossstraße 4 FFW Calberwisch, Schlossstraße 4 + Grillplatz hinter DGH Trauerhalle, Calberwisch Alte Feuerwehr, Calberwisch, Dorfstraße 6 eine Bushaltestelle Bolzplatz
Erxleben	DGH-Erxleben, Möckern 3 FFW-Erxleben, Neue Schulstraße 3 Sportplatz, Sportlerheim und Spielplatz Festplatz am Flachsphul eine Bushaltestelle
Polkau	FFW-Polkau mit DGH, Dorfstraße 40 eine Bushaltestelle
Flessau	FFW-Flessau, Bahnhofstraße 5-6 Alte FFW-Flessau, Dorfstraße 13 Sportlerheim Flessau (DGH) Grundschule, Alte Schule, Werkstatt, Hort, Bahnhofstraße 5 Schulküche, Bahnhofstraße 5 Turnhalle, Bahnhofstraße 5 Parkplätze an der Schule Sportplatz an der neuen Straße Spielplatz an Gatzkes Kuhle Trauerhalle Flessau drei Bushaltestellen
Wollenrade	DGH-Wollenrade, Wollenrade Nr. 24 FFW-Wollenrade, Wollenrade Nr. 24 Trauerhalle Wollenrade (Objekt privat) Spielplatz Wollenrade eine Bushaltestelle
Natterheide	FFW-Natterheide mit DGH, Natterheide Nr. (Schulungsraum der FFW) Trauerhalle Spielplatz Natterheide zwei Bushaltestellen
Rönnebeck	DGH-Rönnebeck, Rönnebeck Nr. FFW-Rönnebeck, Rönnebeck Nr. Trauerhalle Spielplatz Rönnebeck eine Bushaltestelle
Storbeck	DGH-Storbeck, Storbeck Nr. FFW-Storbeck, Storbeck Nr. Trauerhalle Spielplatz Storbeck (neben FFW) eine Bushaltestelle



Gladigau FFW-Gladigau, Dorfstraße 14  
Jugendclub (Sportlerheim), Gladigau, Schulstr.  
Abstell- und Lagerraum, Schulstraße  
Spielplatz Gladigau  
Vereinshaus „Alte Schule“, Schulstraße 8  
eine Bushaltestelle

Schmersau DGH und FFW Schmersau, Schmersau Nr. 35  
FFW-Schmersau  
Altes FFW-Gerätehaus Schmersau  
Jugendclub Schmersau mit Spielplatz  
Trauerhalle Schmersau  
eine Bushaltestelle

Orpensdorf eine Bushaltestelle

Königsmark DGH-Königsmark  
Kita „Kleiner Fratz“, Hauptstraße 12  
FFW- Gerätehaus (alt, bei Trauerhalle) Königsmark, Rohrbecker Weg  
Feuerwehr (neu), Königsmark, Lindenring  
Turnhalle, Königsmark, Mühlenstraße  
Gemeindebüro, Hauptstraße 11  
Trauerhalle  
Gaststätte  
zwei Bushaltestellen

Wolterslage Feuerwehrgaragen, Lindenstraße  
DGH Wolterslage, Lindenstraße 19  
FFW Wolterslage  
eine Bushaltestelle

Rengerslage „Bauernstube“-Rengerslage, Dorfstraße 16  
FFW (FFW-Gerätehaus)-Rengerslage, Dorfstraße  
Trauerhalle (Privatobjekt), Rengerslage  
eine Bushaltestelle  
Wasmerslage eine Bushaltestelle

Krevese DGH-Krevese(Bürgerhaus), Am Gänseberg 4  
Alte FFW-Krevese, Dequeder Straße  
FFW-Krevese (Neue FFW), Am Gänseberg  
Trauerhalle  
Sportplatz (Sportgemeinschaft), Am Gänseberg 5  
eine Bushaltestelle  
Spielplatz

Dequede DGH-Dequede (Bürgerhaus), Dorfstraße 17  
FFW-Dequede, Dorfstraße 17  
Trauerhalle  
eine Bushaltestelle

Polkern DGH-Polkern (Gemeinderaum), Dorfstraße 13 a  
FFW-Polkern, Dorfstraße 13a  
Trauerhalle  
eine Bushaltestelle

Röthenberg

Meseberg DGH-Meseberg, Dorfstraße 13a  
FFW-Meseberg, Dorfstraße 13a  
Trauerhalle und Friedhof, Königsmarker Straße  
Spielplatz  
eine Bushaltestelle

Rossau DGH-Rossau, Vereinsraum, Büro BM, Stapeler Weg 24  
Kita „Zwergenland“, Stapeler Weg 24  
Sportplatz  
Jugendclub, Rossau, Dorfstraße 36  
Freizeitzentrum „Bieseblick“ mit Spielplatz  
Trauerhalle, Dorfstraße  
drei Bushaltestellen  
FFW-Rossau, Alte Dorfstraße  
Trauerhalle, Alte Dorfstraße

Schliecksdorf FFW-Schliecksdorf, Schliecksdorf Nr.  
Trauerhalle, Schliecksdorf Nr.  
Spielplatz  
eine Bushaltestelle

Walsleben DGH-Walsleben, Schulstraße 15  
Kita „Die kleinen Strolche“ Walsleben, Schulstraße 14  
FFW Walsleben  
Altes FFW-Gerätehaus Walsleben  
Sportplatz Walsleben /Sportlerheim („Vereinsgebäude Neue Welt“)  
Werkstatt Gemeindearbeiter  
Jugendclub Walsleben  
Trauerhalle, Uchtenhagener Straße  
Spielplatz Walsleben  
eine Bushaltestelle  
Uchtenhagen

**Anlage 3 – Ortsrecht**

a) <b>Gemeinde Ballerstedt</b>	in Kraft getreten
Bekanntmachungssatzung	29.06.2006
Verwaltungskostensatzung	01.02.2002
Hundesteuersatzung	01.01.2002
Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung	01.01.2008
Satzung der Freiwilligen Feuerwehr	24.12.1998
Kostensatzung für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr	16.09.1999
1. Änderungssatzung zur Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr	28.09.2001
Benutzungssatzung für den Versammlungsraum im Feuerwehrgerätehaus	09.12.2004
Zuwendungsrichtlinie	09.04.2001
Straßenausbaubeitragssatzung	19.04.1999
Straßenreinigungssatzung	21.11.1998
1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung	11.05.2001
Benutzungs- u. Gebührensatzung für die Trauerhallen	26.04.2007
b) <b>Gemeinde Düsedau</b>	
Bekanntmachungssatzung	01.06.2000
Ordnung über die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser	01.01.2007
Satzung über die Erhebung der Hundesteuer	01.01.2001
1. Änderungssatzung über die Erhebung der Hundesteuer	01.01.2002
Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung	01.01.2004
Satzung über die Einrichtung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr	11.03.2004
Kostensatzung für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr	14.10.2004
Vergnügungssteuersatzung	25.06.1998
Straßenreinigungssatzung	30.03.2006
Zuwendungsrichtlinie	01.01.2007
Straßenausbaubeitragssatzung	01.01.2005
c) <b>Gemeinde Erxleben</b>	
Bekanntmachungssatzung	08.06.2000
Ordnung über die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser	11.03.2004
Hundesteuersatzung	01.03.2001
1. Änderungssatzung über die Erhebung der Hundesteuer	01.01.2002
Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung	01.01.2004
Satzung über die Einrichtung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehren	30.06.2005
1. Änderungssatzung der Satzung Einrichtung und Organisation der FFw	27.10.2005
Kostensatzung für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr	03.06.2004
Vergnügungssteuersatzung	03.06.1991
Straßenreinigungssatzung	26.01.2006
Zuwendungsrichtlinie	01.01.2003
Sondernutzungssatzung für die Plakatierung	30.11.2006
Erschließungsbeitragssatzung	06.07.2000
Straßenausbaubeitragssatzung	03.10.2002
d) <b>Gemeinde Flessau</b>	
Bekanntmachungssatzung	31.03.2005
Verwaltungskostensatzung	02.01.2002
Benutzungssatzung für kommunale Dorfgemeinschaftshäuser und -räume	14.11.2004
Hortsatzung und Gebührentarif zur Hortsatzung	01.01.2004
Hundesteuersatzung	01.01.2002
Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung	01.01.2006
Satzung der Freiwilligen Feuerwehr	05.12.1998
Kostensatzung für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr	06.01.1999
1. Änderungssatzung zur Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr	27.09.2001
Straßenreinigungssatzung	03.10.1998
1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung	12.07.2001
Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentl. Verkehrsanlagen	28.04.2000
Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes	01.07.2001
Straßenausbaubeitragssatzung	15.05.2004
Zuwendungsrichtlinie	01.03.2001

e) <b>Gemeinde Gladigau</b>
Bekanntmachungssatzung
Verwaltungskostensatzung
Benutzungssatzung für das kommunale Dorfgemeinschaftshaus in Schmersau
Hundesteuersatzung
Satzung zur Erhebung von Beiträgen Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung
Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die Verkehrsanlagen
Straßenreinigungssatzung
1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung
Satzung der Freiwilligen Feuerwehr
Kostensatzung für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
1. Änderungssatzung zur Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr
2. Änderungssatzung zur Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr
Zuwendungsrichtlinie
Satzung über die Feststellung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer
f) <b>Gemeinde Königsmark</b>
Bekanntmachungssatzung
Ordnung über die Benutzung der Dorfgemeinschaftsräume
Satzung für die Kindertageseinrichtung
Hundesteuersatzung
Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung
Satzung zur Festsetzung der Beiträge für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung
Straßenreinigungssatzung
Satzung über die Einrichtung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr
Kostensatzung für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
Zuwendungsrichtlinie
g) <b>Gemeinde Krevese</b>
Bekanntmachungssatzung
Ordnung über die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser
Satzung über die Erhebung der Hundesteuer
1. Änderungssatzung über die Erhebung der Hundesteuer
Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung
Satzung zur Festsetzung der Beiträge für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung
Kostensatzung für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
Satzung über die Einrichtung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr
Straßenreinigungssatzung
Zuwendungsrichtlinie
Erschließungsbeitragssatzung
Straßenausbaubeitragssatzung
Satzung über den Schutz des Baum-, Strauch- u. Heckenbestandes
h) <b>Gemeinde Meseberg</b>
Bekanntmachungssatzung
Ordnung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses
Satzung über die Erhebung der Hundesteuer
1. Änderungssatzung über die Erhebung der Hundesteuer
Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung
Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer
Satzung über die Einrichtung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr
Kostensatzung für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
Straßenreinigungssatzung
Zuwendungsrichtlinie
Friedhofsordnung
Straßenausbaubeitragssatzung
Erschließungsbeitragssatzung

- i) **Gemeinde Rossau**  
Bekanntmachungssatzung  
Verwaltungskostensatzung  
Ordnung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses sowie anderer Plätze  
Kindertagesstättensatzung  
Gebührensatzung zur Kindertagesstättensatzung  
Hundesteuersatzung  
Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung  
Satzung der Freiwilligen Feuerwehr  
Kostensatzung für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr  
1. Änderungssatzung zur Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr  
Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öff. Verkehrsanlagen (Schlieksdorf)  
Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öff. Verkehrsanlagen (Klein Rossau)  
Straßenausbaubeitragssatzung Rossau  
Straßenreinigungssatzung  
1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung  
Zuwendungsrichtlinie  
Satzung über die Feststellung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer
- j) **Gemeinde Walsleben**  
Bekanntmachungssatzung  
Ordnung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses  
Satzung zur Benutzung der Tageseinrichtung "Die kleinen Strolche" und Gebührenordnung  
Hundesteuersatzung  
Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung  
Vergnügungssteuersatzung  
Straßenausbaubeitragssatzung  
Satzung zur Durchführung von Bestattungen  
Satzung über die öffentliche Entsorgung der Grundstücke von Regenwasser  
Straßenreinigungssatzung  
Zuwendungsrichtlinie
- k) **Hansestadt Osterburg (Altmark)**  
Bekanntmachungssatzung  
Ordnung über die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser in den Ortsteilen  
Nutzungsentgeltverordnung für die Musik-Markt-Halle  
Benutzungsordnung und Gebührensatzung für die Stadt- und Kreisbibliothek  
2. Änderungssatzung zur Benutzungsordnung u. Gebührensatzung Bibliothek  
Satzung für die Kindertagesstätte  
Satzung über die Erhebung der Hundesteuer  
1. Änderungssatzung über die Erhebung der Hundesteuer  
2. Änderungssatzung über die Erhebung der Hundesteuer  
Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung  
Vergnügungssteuersatzung  
Satzung über die Einrichtung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr  
1. Änderungssatzung zur Satzung über die Einrichtung und Organisation der FF  
Kostensatzung für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr  
Marktsatzung  
Marktgebührensatzung  
Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten  
Sondernutzungsgebührensatzung und Gebührentarif  
Gebührentarif für Sondernutzungen  
Nutzungsentgeltordnung für die Lindensporthalle  
Zuwendungsrichtlinie der Stadt Osterburg  
Friedhofssatzung für den Friedhof OT Krumke  
Friedhofsgebührensatzung für den OT Krumke

- k) **Hansestadt Osterburg (Altmark)**  
Straßenreinigungssatzung  
Straßenreinigungsgbührensatzung  
1. Änderung zur Straßenreinigungsgbührensatzung  
Baumschutzsatzung  
Satzung über die Festsetzung des Geldbetrages zur Ablösung von Stellplätzen oder Garagen  
Satzung über die Erhebung der Erschließungsbeiträge  
1. Änderungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung  
Straßenausbaubeitragssatzung  
Gestaltungssatzung  
Gestaltungssatzung Anlage 1a  
Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes  
Park- und Besucherordnung für den Schlosspark Krumke
- l) **Verwaltungsgemeinschaft Osterburg**  
Bekanntmachungssatzung  
Verwaltungskostensatzung  
1. Änderung Verwaltungskostensatzung  
Gefahrenabwehrverordnung in der VGem Osterburg  
1. Änderungs-VO zur Gefahrenabwehrverordnung  
Parkgebührenordnung  
Obdachlosenunterkünfte - Erhebung von Gebühren  
1. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für Nutzer Obdachlosenunterkünfte  
Verordnung über Öffnungszeiten für Verkauf bestimmter Waren  
Ordnung über die Benutzung von Räumlichkeiten im Verwaltungsgebäude

**Anlage 4 zum Gebietsänderungsvertrag - Übersicht der historischen Feuerwehrtechnik**

Osterburg	-----
Zedau	-----
Dobbrun	-----
Ballerstedt	1 LF 8, LO 2500, 1 Tragkraftspritzenanhänger (TSA), 1 Tragkraftspritze (TS4), 1 Handwagenspritze, 1 Kesselwagen - handgezogen, 1 Handdruckspritze für Pferdebespannung
Düsedau	-----
Calberwisch	-----
Erxleben	1 LF 8, Robur LO
Polkau	1 Tragkraftspritzenanhänger, Feuerwehrgerätefabrik „Hermann Koebe“, Luckenwalde 1 Schlauchwagen, Eigenbau
Flessau	-----
Natterheide	-----
Wollenrade	-----
Storbeck	-----
Rönnebeck	-----
Gladigau	1 Handdruckspritze „H. Bräunert, Bitterfeld“, Nr. 452 1 Wasserkesselwagen, einachsiger, für Pferdebespannung
Schmersau	-----
Königsmark	1 Wasserkesselwagen, einachsiger, für Pferdebespannung
Wolterslage	-----
Rengerslage	1 LF 8/Robur LO
Krevese	1 Tragkraftspritze Jöhstedt, TS 8/8, Bauj. 1955, Pumpennummer 625
Daquede	-----
Polkern	-----
Meseberg	-----
Rossau	1 Handdruckspritze für Pferdebespannung, Baujahr 1906 1 Motorspritze TS 4, Baujahr 1940
Walsleben	1 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF, Typ „Opel - Blitz“, Fgst.Nr. 3

**Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages  
zur Bildung der neuen Gemeinde  
Hansestadt Osterburg (Altmark)  
aus allen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Osterburg  
zum 01.07.2009**

Auf der Grundlage des 18 Abs. 1 i.V.m. 17 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) - GO LSA -, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40), wurden der Kommunalaufsicht der Gebietsänderungsvertrag und die dazu erforderlichen Beschlüsse und Unterlagen der beteiligten Gemeinden:

- |    |                                |     |            |
|----|--------------------------------|-----|------------|
| a) | Ballerstedt                    | am: | 24.11.2008 |
| b) | Düsedau                        | am: | 12.11.2008 |
| c) | Erxleben                       | am: | 10.11.2008 |
| d) | Flessau                        | am: | 27.11.2008 |
| e) | Gladigau                       | am: | 26.11.2008 |
| f) | Königsmark                     | am: | 25.11.2008 |
| g) | Krevese                        | am: | 12.11.2008 |
| h) | Meseberg                       | am: | 19.11.2008 |
| i) | Rossau                         | am: | 10.11.2008 |
| j) | Walsleben                      | am: | 10.11.2008 |
| k) | Hansestadt Osterburg (Altmark) | am: | 06.11.2008 |

zur Genehmigung vorgelegt.

**I. Der Gebietsänderungsvertrag über die Neubildung der Hansestadt Osterburg (Altmark) wird hiermit genehmigt.**

**II. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.**

**Begründung**

**Zu I.**

Die an der Neubildung der Hansestadt Osterburg (Altmark) beteiligten Gemeinden a) bis k) stellten mit Schreiben vom 03.12.2008 den Antrag auf Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages. Die Unterlagen zur formellen Prüfung lagen dem Antrag bei.

Eine Gebietsänderungsvereinbarung ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 GO LSA zur Änderung der Gemeindegrenzen zwingend erforderlich.

Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden.

Gemäß § 18 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 134 Abs. 1 GO LSA ist der Landkreis Stendal für die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages örtlich und sachlich zuständig.

Der Gebietsänderungsvertrag muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Von der Beschlussfassung sind die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen.

Die Gemeinderäte der Gemeinden a) bis k) haben beschlossen, eine Gebietsänderung umzusetzen. Eine Anhörung der Bürger der beteiligten Gemeinden nach § 17 Abs. 1 GO LSA fand ordnungsgemäß am 30.03.2008 statt. Im Ergebnis der Anhörung hat in fast allen Gemeinden die Mehrheit der an der Anhörung beteiligten Bürger der vorgesehenen Neubildung zugestimmt. Lediglich in der Gemeinde Gladigau votierten die Bürger mehrheitlich gegen die Neubildung und in der Gemeinde Rossau ergab das Anhörungsergebnis Stimmgleichheit für bzw. gegen die Neubildung.

Anschließend fassten alle an der Neubildung beteiligten Gemeinderäten mit der Mehrheit ihrer Mitglieder jeweils den Beschluss zum vorliegenden Gebietsänderungsvertrag.  
Die Beschlüsse kamen formell rechtmäßig zustande.

Die Neubildung der Hansestadt Osterburg (Altmark) entspricht den Gründen des öffentlichen Wohls gemäß § 16 Abs. 1 GO LSA.

Gemäß § 1 Abs. 1 Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetz (GemNeuglGrG) soll die gemeindliche Ebene neu gegliedert werden, um zukunftsfähige gemeindliche Strukturen zu schaffen, die in der Lage sind, die eigenen und die übertragenen Aufgaben dauerhaft sachgerecht, effizient und in hoher Qualität zu erfüllen und die wirtschaftliche Nutzung der erforderlichen kommunalen Einrichtungen zu sichern. Die Leistungsfähigkeit und Verwaltungskraft der gemeindlichen Ebene soll gestärkt und langfristig gesichert werden. Diese Ziele sollen gemäß § 2 Abs. 1 GemNeuglGrG vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden und ausnahmsweise durch den Zusammenschluss von Gemeinden zu Verbandsgemeinden erreicht werden. Daneben sollen Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche Verhältnisse wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten, berücksichtigt werden.

Auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 GemNeuglGrG sollen Einheitsgemeinden durch den Zusammenschluss von Gemeinden in Verwaltungsgemeinschaften mit Trägergemeinde im Sinne von § 75 Abs. 3 GO LSA gebildet werden.

Die bisherige Hansestadt Osterburg (Altmark) erfüllt die Aufgaben des gemeinsamen Verwaltungsamtes für die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Osterburg; sie ist Trägergemeinde gemäß § 75 Abs. 3 GO LSA.

Die an der Neubildung der Hansestadt Osterburg (Altmark) beteiligten Gemeinden a) bis k) gehören ausnahmslos der Verwaltungsgemeinschaft Osterburg an. Bei der Neubildung der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark) handelt es sich um eine Vollfusion.

Die Neubildung der Hansestadt Osterburg (Altmark) steht den Zielstellungen der Raumordnung und Landesplanung nicht entgegen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Interesse an der vorgesehenen Gebietsänderung dem Gemeinwohl entspricht. Gründe des öffentlichen Wohls sprechen somit für die Gebietsänderung.

Der vorgelegte Gebietsänderungsvertrag enthält keine rechtswidrigen Regelungen.

Die formelle und materielle Rechtmäßigkeit der vorgelegten Vereinbarung nebst dazugehöriger Beschlussunterlagen wurde festgestellt.

Die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 GO LSA zu erteilen.

#### **Zu II.**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung. Der Abschluss der Gebietsänderungsvereinbarung entspricht einem öffentlichen Interesse nach § 17 Abs. 1 Satz 5 GO LSA. Die Genehmigung ergeht daher gebührenfrei.

Auslagen im Sinne § 14 VwKostG LSA sind nicht entstanden.

#### **Hinweise**

Im Rahmen der Genehmigung ergehen nachfolgende Hinweise zur Klarstellung und Auslegung der entsprechenden Regelung im Gebietsänderungsvertrag.

#### **I. Zu § 1 Abs. 10 GÄV**

Für Vereine gilt Abs. 10 nur insoweit, als sie bisher dazu berechtigt waren, die Wappen bzw. die Flagge der Gemeinde zu führen.

#### **II. Zu § 6 Abs. 8 S. 1 GÄV**

Die Regelung des Buchstabens f zur „Verfügung über die historischen Fahrzeuge und Gerätschaften der jeweiligen Ortschaft“ ist im Zusammenhang mit Buchstabe a „Veranstaltungen der Heimatpflege und Förderung des örtlichen Brauchtums“ zu verstehen.

#### **III. Zu § 8 Abs. 2 S. 2 GÄV i.V.m. Anlage 2**

Es ergeht der Hinweis, dass das zur Gemeinde Königsmark aufgeführte „Gemeindebüro“ nicht im Sinne einer sodann zu bildenden Außenstelle der Verwaltung der Hansestadt Osterburg (Altmark) zu betrachten ist.

Des Weiteren wird der Hinweis erteilt, dass sowohl die Vereinbarung zum Verbleib der Werkstatt des Gemeindearbeiters in der Gemeinde Walsleben bzw. die Vereinbarung des Gemeindearbeiters im „Grünen Bereich“ innerhalb der Gemeinde Düsedau unter dem Gesichtspunkt der Entscheidungszuständigkeit des Bürgermeisters der neuen Gemeinde gem. § 63 Abs. 1 GO LSA auszulegen ist.

#### **IV. Zu § 11 Abs. 1 GÄ**

Es ergeht der Hinweis, dass davon ausgegangen wird, dass die in § 11 Abs. 1 GÄV genannten Steuerhebesätze in gleicher Höhe auch für das Haushaltsjahr 2009 Anwendung finden sollen. Soweit im Zuge des Beschlusses über entsprechende Steuerhebesätze anderweitige inhaltliche Regelungen getroffen werden, könnten diese gegebenenfalls in Konkurrenz zu § 11 GÄV stehen und somit Rechtsfolgen hervorrufen.

#### **V. Zu § 15 Abs. 1 GÄV**

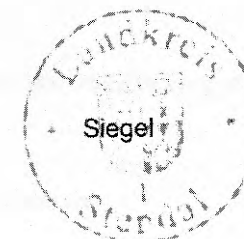
Der Bestand und der Betrieb der Kindereinrichtungen kann nur soweit als möglich unter Beachtung der Kompetenzen des Stadtrates gem. § 44 Abs. 3 Nr. 9 GO LSA gewährleistet werden.

Des Weiteren kann die durchgreifende Verpflichtung der Hansestadt Osterburg (Altmark) bezüglich des Erhaltes von Kindertagesstätten, welche sich in freier Trägerschaft befinden, nicht vereinbart werden. Die letzte Entscheidungskompetenz zum Erhalt dieser Einrichtungen obliegt dem jeweiligen freien Träger.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, einzulegen.

Jörg Helmuth



## Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Osterburg (Altmark)

Gemäß § 3 Abs.1 Kommunalwahlordnung LSA wird hiermit der Gemeindevahlleiter der Hansestadt Osterburg (Altmark) und sein Stellvertreter für

die Kommunalwahl (Bürgermeisterwahl, die Stadtratswahl und die Ortschaftsratswahlen)

am **7. Juni 2009** bekannt gemacht.

Gemeindevahlleiter ist:	Herr	Detlef Kränzel
	wohnhaft	Röselweg 1 39606 Düsedau
seine Stellvertreterin ist	Frau	Evelin Schulz
	wohnhaft	Wollenrade Nr 28 39606 Flessau

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 17.02.2009



Hans-Jürgen Ahrend  
Vorsitzender der Wahlkommission

Hansestadt Osterburg (Altmark)

## Öffentliche Bekanntmachung

Bildung des **Gemeindevahlausschusses** für die **Kommunalwahl** (Bürgermeisterwahl, Stadtratswahl und Ortschaftsratswahlen) am

7. Juni 2009

### Aufforderung

an die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen, Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer und als stellvertretende Beisitzer für den Wahlausschuss der Gemeinde vorzuschlagen.

Gemäß § 10 und § 64 Kommunalwahlgesetz LSA (KWG LSA) in Verbindung mit § 4 Kommunalwahlordnung LSA (KWO LSA) wird für die Hansestadt Osterburg (Altmark) ein Gemeindevahlausschuss gebildet.

Der Gemeindevahlausschuss besteht aus dem Gemeindevahlleiter als Vorsitzendem sowie zehn Beisitzern, die vom Gemeindevahlleiter nach Ablauf der Vorschlagsfrist berufen werden. Für jeden Beisitzer wird ein Stellvertreter berufen.

Der Gemeindevahlausschuss wird für die Kommunalwahl (Bürgermeisterwahl, Stadtratswahl und Ortschaftsratswahlen) am

07. Juni 2009

berufen.

Bei der Berufung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter für den Wahlausschuss soll jede der beteiligten Kommunen ausgewogen berücksichtigt werden (§64 KWG LSA). Das bedeutet, dass jede Gemeinde möglichst durch einen Wahlberechtigten vertreten sein soll. Darüber hinaus sollen nach Möglichkeit auch die Größenverhältnisse der Kommunen angemessen berücksichtigt werden.

Bei der Berufung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter sollen die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen in der Regel in der Reihenfolge der Stimmzahlen berücksichtigt werden, die sie bei der letzten Wahl der Vertretung erhalten haben.

Die Beisitzer und deren Stellvertreter müssen Wahlberechtigte des Wahlgebietes sein.

Gemäß § 13 Absatz 1 KWG LSA stellt das Mitwirken der Beisitzer und Stellvertreter im Wahlausschuss ein Wahlehrenamt dar. Für die Berufung zu diesem Ehrenamt gelten darüber hinaus die Vorschriften des § 13 Abs. 2 bis 3 des KWG LSA.

Ich bitte die Parteien und Wählergruppen, mir

**bis zum 25. März 2009**

Vorschläge für die Berufung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter für den Wahlausschuss zu unterbreiten. Sollten bis zu diesem Zeitpunkt keine oder nicht genügend Vorschläge vorliegen, werde ich die Beisitzer und deren Stellvertreter aus den Reihen der Wahlberechtigten des Wahlgebietes berufen.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 17.02.2009



Detlef Kränzel  
Gemeindevahlleiter

## Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 6 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen - Anhalt in Verbindung mit § 60 Absatz 2 Gemeindeordnung des Landes Sachsen - Anhalt mache ich hiermit Folgendes bekannt:

**Die Bürgermeisterwahl  
der Hansestadt Osterburg (Altmark)  
findet am Sonntag,  
dem 07. Juni 2009  
in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.**

**Eine eventuell erforderliche  
Stichwahl  
findet am Sonntag,  
dem 21. Juni 2009  
in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.**

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 17.02.2009



Detlef Kränzel  
Gemeindevorstand

## Öffentliche Bekanntmachung

### Stellenausschreibung zur Bürgermeisterwahl am 07.06.2009

Die Hansestadt Osterburg (Altmark), Landkreis Stendal, Sachsen-Anhalt schreibt die Stelle  
**der / des hauptamtlichen Bürgermeisterin / Bürgermeisters**  
aus.

Die Hansestadt Stadt Osterburg (Altmark) bildet durch Neugründung zum 01.07.2009 eine Einheitsgemeinde aus allen 11 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Osterburg. Die Hansestadt Osterburg (Altmark) hat damit eine Größe von 22.974 ha und ca. 11.250 Einwohner.

Die Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers endet am 30.06.2009. Aus diesen Gründen ist die Stelle neu zu besetzen. Frühestmöglicher Beginn der Amtszeit ist der 1. Juli 2009. Die Amtszeit beträgt gemäß § 58 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) sieben Jahre.

Die Wahl der / des Bürgermeisterin / Bürgermeisters findet am: Sonntag, dem 07. Juni 2009, eine eventuell erforderliche Stichwahl am Sonntag, dem 21. Juni 2009, statt.

Die / der Bürgermeisterin / Bürgermeister leitet die Verwaltung der Gemeinde in eigener Zuständigkeit nach den Zielen und Grundsätzen der Gemeindeordnung und des Gemeinderates im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel.

Die Besoldung der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/ Bürgermeisters richtet sich nach der Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt. Danach ist das Amt in die Besoldungsgruppe A 16. eingestuft. Zusätzlich wird eine Dienstaufwandsentschädigung gezahlt. Mit der Wahl wird die Mitgliedschaft im Stadtrat begründet.

### Einreichung von Bewerbungen:

Die Einreichungsfrist für die Bewerbungen beginnt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung und endet am **11.05.2009, um 18:00 Uhr**.

Die Bewerbungen sind während der Einreichungsfrist schriftlich vorzulegen und können nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

Die Bewerbung muss mindestens enthalten:

Den Namen, den Vornamen, den Beruf, den Tag der Geburt und die Hauptwohnung des Bewerbers.

Wird die Bewerberin / der Bewerber von einer Partei oder Wählergemeinschaft unterstützt, ist auch diese anzugeben.

Die Bewerbung für die Wahl muss auf der Grundlage des § 59 Abs. 1 GO LSA von 100 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterschrieben sein.

Für Bewerber(innen), die einer Partei oder Wählergruppe angehören und von dieser gestützt werden, gelten die Regelungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

Die /der Bewerber(in) einer Partei oder Wählergruppe müssen von den wahlberechtigten Mitgliedern dieser Partei oder Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt worden sein. (§ 24 Abs. 1 KWG LSA).

Bewirbt sich der Amtsinhaber / die Amtsinhaberin erneut, sind keine Unterstützungsunterschriften notwendig.

**Wählbar** zur /zum Bürgermeister(in) sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 Grundgesetz und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten, und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben eine Versicherung (Anlage 8a Kommunalwahlordnung LSA) abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht verloren haben.

Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit müssen vorliegen.

Die/ der Bewerber(in) um das Amt der / des hauptamtlichen Bürgermeisterin / Bürgermeisters muss am Wahltag das 21. Lebensjahr, aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Auf die Hinderungsgründe gemäß § 59 Abs. 3 i.V.m. § 40 Abs. 1 GO LSA wird hingewiesen.

Alle erforderlichen Formblätter und Anlagen sind in der Verwaltungsgemeinschaft Osterburg im Ordnungsamt zu erhalten.

Die Bewerbungen um das Amt sind nach Veröffentlichung der Stellenausschreibung bis spätestens zum Ende der Einreichungsfrist am 11.05.2009, 18:00 Uhr formlos unter nachfolgend aufgeführter Adresse schriftlich einzureichen:

Hansestadt Osterburg (Altmark),  
Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Osterburg  
Ernst-Thälmann-Straße 10  
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)  
Kennwort: Bürgermeisterwahl 2009

Hansestadt Osterburg (Altmark),

Datum 17.02.2009



Detlef Kränzel  
Gemeindewahlleiter

Hansestadt Osterburg (Altmark)

## Öffentliche Bekanntmachung

Bildung der **Gemeindewahlvorstände** für die **Europawahl** und **Kommunalwahl** am

7. Juni 2009

### Aufforderung

an die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen, Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer und als stellvertretende Beisitzer für die Wahlvorstände der Hansestadt Osterburg (Altmark) vorzuschlagen.

Gemäß § 5 Europawahlgesetz (EuWG), § 6 Europawahlordnung (EuWO), §§ 8a und 12 Kommunalwahlgesetz LSA (KWG LSA) in Verbindung mit § 6 Kommunalwahlordnung LSA (KWO LSA) wird für die Hansestadt Osterburg (Altmark) für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand gebildet, insgesamt werden vierzehn Wahlvorstände und ein Briefwahlvorstand gebildet.

Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem und acht Beisitzern, die vom Gemeindewahlleiter nach Ablauf der Vorschlagsfrist berufen werden. Für jeden Beisitzer wird ein Stellvertreter berufen.

Die Wahlvorstände werden für die Europawahl und Kommunalwahl am

07. Juni 2009

berufen.

Die Beisitzer und deren Stellvertreter müssen Wahlberechtigte des Wahlgebietes sein. Gemäß § 13 Absatz 1 KWG LSA stellt das Mitwirken der Beisitzer und Stellvertreter im Wahlvorstand ein Wahlehenamt dar. Für die Berufung zu diesem Ehrenamt gelten darüber hinaus die Vorschriften des § 13 Abs. 2 bis 3 des KWG LSA.

Ich bitte die Parteien und Wählergruppen, mir

**bis zum 25.März 2009**

Vorschläge für die Berufung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter für die Wahlvorstände zu unterbreiten. Sollten bis zu diesem Zeitpunkt keine oder nicht genügend Vorschläge vorliegen, werde ich die Beisitzer und deren Stellvertreter aus den Reihen der Wahlberechtigten des Wahlgebietes berufen.

Hansestadt Osterburg (Altmark)



Detlef Kränzel  
Gemeindewahlleiter



## Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß Bescheide der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Stendal zur Festlegung der Wahltermine für die Gemeinderatswahl (Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark)) und für die Ortschaftsratswahlen 2009 vom 21.01.2009 und vom 02.02.2009 mache ich gemäß § 6 Abs. 1 und § 58 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) folgendes bekannt:

**Die Wahl des Stadtrates der Hansestadt Osterburg (Altmark)  
und die Wahl der Ortschaftsräte  
findet am Sonntag,  
dem 07. Juni 2009  
in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.**

Gemäß § 15 KWG LSA gebe ich weiterhin bekannt:

Für die Gemeinderatswahl (Stadtrat) wird gemäß § 7 KWG LSA in Verbindung mit § 61 KWG LSA ein Wahlbereich gebildet.

Für die Ortschaftsratswahlen bildet jede Ortschaft der neuen Hansestadt Osterburg (Altmark) gemäß § 86 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) einen Wahlbereich.

### 1. Anzahl der zu wählenden Vertreter des Stadtrates und der Ortschaftsräte

Gemäß des § 36 der GO LSA beträgt die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte für den Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark):

**28 (achtundzwanzig)**

Gemäß § 86 GO LSA und § 6 Abs. 4 des Gebietsänderungsvertrages, genehmigt durch Bescheid vom 20.01.2009, beträgt die Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte:

Ballerstedt	4	Mitglieder
Düsedau	4	Mitglieder
Erxleben	5	Mitglieder
Flessau	9	Mitglieder
Gladigau	4	Mitglieder
Königsmark	6	Mitglieder
Krevese	6	Mitglieder
Meseberg	4	Mitglieder
Rossau	5	Mitglieder
Walsleben	5	Mitglieder
Osterburg	9	Mitglieder

### 2. Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber für die Stadtratswahl und die Ortschaftsratswahlen:

Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA beträgt die Höchstzahl der zu benennenden Bewerber je Wahlvorschlag für den Stadtrat:

**33 (dreiunddreißig)**

Gemäß § 86 Abs. 3 der GO LSA in Verbindung mit § 21 Abs. 4 KWG LSA beträgt die Höchstzahl der zu benennenden Bewerber je Wahlvorschlag für die Ortschaftsratswahlen:

Ballerstedt	9	Bewerber
Düsedau	9	Bewerber
Erxleben	10	Bewerber
Flessau	14	Bewerber
Gladigau	9	Bewerber
Königsmark	11	Bewerber
Krevese	11	Bewerber
Meseberg	9	Bewerber
Rossau	10	Bewerber
Walsleben	10	Bewerber
Osterburg	14	Bewerber

### 3. Zahl der Unterschriften für Wahlvorschläge (§ 21 Abs. 9 KWG LSA)

Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Stadtrat muss von 100 der am Wahltage Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 15 KWG LSA und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

Der Wahlvorschlag für die Wahl zu den Ortschaftsräten muss von mindestens ein vom Hundert der am Wahltage Wahlberechtigten des Wahlbereiches (Ortschaft) persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 15 KWG LSA und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

### 4. Einreichung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag (§ 21 Abs. 6 KWG LSA) muss enthalten:

- a) Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung eines jeden Bewerbers;
- b) Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt;
- c) Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten;

Der Vorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA).

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

1. bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tage der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Gemeinderat oder ein Kreistagsmitglied vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist;
2. bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist;
3. bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist,
4. bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift.

#### 5. Ort und Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen sowie Einzelbewerbern können bis zum 55. Tag vor der Wahl, **13. April 2009 bis 18:00 Uhr** unter nachfolgend aufgeführter Adresse eingereicht werden:

**Gemeindevahlleiter  
Hansestadt Osterburg (Altmark)  
Ernst-Thälmann-Straße 10  
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)**

oder

**persönlich im Ordnungsamt  
Kleiner Markt 7 (Rathaus)  
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)**

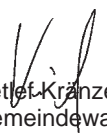
Die Formblätter für die Wahlvorschläge sind in der

Hansestadt Osterburg (Altmark)  
Einwohnermeldeamt  
Kleiner Markt 7 (Rathaus)  
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

auf Anforderung kostenfrei zu erhalten.

Gemäß § 29 Abs. 2a KWO LSA sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 17.02.2009

  
Detlef Kränzel  
Gemeindevahlleiter

### Information des Flussbereiches Osterburg zur Nutzung der Deiche und der Deichverteidigungswege auf den Elbe- und Aalanddeichen

Die letzte Deichschau hat sehr deutlich gezeigt, dass an vielen Stellen ungenehmigte Nutzungen auf dem Deich erfolgt sind. Durch diese sind teils beträchtliche Schäden am Deich verursacht worden.

Zum Schutz der Deiche und damit der Bevölkerung vor Hochwasser sind im Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt klare Regeln getroffen worden.

Danach ist jegliche Nutzung der Deiche untersagt. Lediglich Schäfer dürfen, wenn sie mit dem Flussbereich ein Vertragsverhältnis haben, ihre Schafe dort hüten. Auch der Deichverteidigungsweg (Betonpflaster) darf nur betreten und mit Fahrrädern ohne Motorkraft befahren werden, wenn der LHW dieses durch Beschilderung gestattet.

#### Alle anderen Nutzungen sind grundsätzlich verboten.

Der Deichverteidigungsweg ist verkehrstechnisch ein Privatweg, da er keinen öffentlichen Charakter hat und nicht gewidmet ist. Das gilt auch sofern eine wasserrechtliche Genehmigung als Radweg für den Landkreis oder eine Gemeinden vorliegt, wenn nicht eine Widmung als Radweg erfolgt ist.

Für die Nutzung gilt § 11 Feld- und Forstordnungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Danach handeln die Nutzer auf eigene Gefahr und haften für verursachte Schäden. Besondere Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten des Grundbesitzers werden nicht begründet.

Andere Benutzungen oder gar Beschädigungen des Deiches stellen eine Straftat. zumindest aber nach Wassergesetz eine Ordnungswidrigkeit dar. Die Wasserbehörde wird dieses verfolgen.

Das Wassergesetz definiert die Bestandteile des Deiches im § 131 (1).

"Zum Deich gehören der Deichkörper, der Deichverteidigungsweg, die beidseitigen Deichschutzstreifen und die Sicherungsbauwerke wie Fußbermen, Qualmdeiche, Deichseitengraben, Fuß- und Böschungssicherungen sowie Siele und Deichrampen. Die land- und wasserseitigen (beidseitigen) Deichschutzstreifen grenzen in einer Breite von fünf Metern am Deichkörper an, die Breite ist ausgehend vom Deichfuß zu messen".

Der Deichschutzstreifen ist die waagerechte Fläche, gemessen vom land- und wasserseitigen Deichfuß, das ist der tiefste Punkt am Deich, jeweils mit 5 m in die Breite und parallel zum Deich. Dieses gilt unabhängig vom Eigentum.

An vielen Orten ist durch den Deichbau das historische Wegesystem zerschnitten worden. Deshalb können die Überfahrten über den Deich ins Deichvorland zugelassen werden sofern sich dort ein Weg befindet.

An vielen Abschnitten verhindern Deichsperrn das Befahren des Deichverteidigungsweges und der unbefestigten Deichkrone. An allen Überfahrten ist die LHW -Beschilderung aufgestellt. Diese hat folgenden Text: "Hochwasserschutzanlage -Jede Benutzung des Deiches ist verboten. Betreten und Befahren des Weges mit Fahrrädern ohne Motorkraft erlaubt." verbunden mit dem Landes- und LHW -Logo.

Mit den Verwaltungsgemeinschaften gibt es Abstimmungen über die Standorte der Deichsperrn.

Sollten Bürger ein berechtigtes Interesse nachweisen, einen Deichverteidigungsweg befahren zu müssen, kann dafür eine Berechtigungskarte vom Flussbereich ausgestellt werden. Dieses ist für die Erreichung eigener Grundstücke kostenlos und wird auf die jeweilige Person, unabhängig vom Fahrzeug, vom Flussbereich zeitlich befristet ausgestellt. Eine Nutzung bei Hochwasser ist jedoch ausgeschlossen.

Andere Nutzungen außer

- Begehen des Deichverteidigungsweges,
- Befahren des Deichverteidigungsweges mit Fahrrädern ohne Motorkraft und
- Befahren des Deichverteidigungsweges mit Berechtigungskarten, die vom Flussbereich ausgestellt wurden,

sind ohne schriftliche Genehmigung des LHW am und auf dem Deich verboten.

Die Genehmigungen werden unbürokratisch erteilt z.B. für die landwirtschaftliche Nutzung folgender Strecken wie:

- Wischedeich, nordwestlich von Wahrenberg -Schwarzer Weg bis Reetz -Wische Deich
- Wischedeich, Beuster bis Unterkamps
- Wischedeich, Auffahrt Werben bis Werben Hafen
- Hafendeich Tangermünde, Parkplatz bis Vereinshäuser
- Bucher Deich, ehemalige Ziegelei Grieben bis Straße Grieben -Fähre

Der Deich ist keine Hundewiese. Das gilt auch für die Deiche um Tangermünde.

Weitere Nutzungen stellen Bänke und Schilder dar. Hierzu gibt es vom Flussbereich nur die Zustimmung, wenn sie am verstärkten Deichkörper aufgestellt werden sollen, z. B. an Überfahrten.

Für Rückfragen stehen die Mitarbeiter des Flussbereiches Osterburg, in der Ballerstedter Straße 11 oder per Telefon 03937 4 91 33/ Fax -4 9135 29 zur Verfügung.

gez. Hans-Jörg Steingraf  
Flussbereichsleiter